



Ankaufskreditantrag

Vor- Zuname/Adresse des Kreditnehmers

Max Mustermann, Adresse
Mobil: 0043

Kreditantragsnummer



Diese Nummer bitte immer angeben.

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (in Folge kurz „KN“ genannt) die Rede ist, ist der KN inklusive der Mitschuldner (in Folge kurz „MS“ genannt) gemeint. Der KN stellt an den Kreditgeber, Santander Consumer Bank GmbH (in Folge kurz „BANK“ genannt), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610z (HG Wien), das Anbot auf Abschluss nachstehenden Ankaufskredites. Der KN ist an dieses Anbot für die Dauer von zwei Wochen ab Unterfertigung desselben gebunden.

Die BANK gewährt dem KN einen ANKAUFSKREDIT zur Finanzierung nachstehenden Finanzierungsobjektes zu folgenden Bedingungen:

Finanzierungsobjekt: Ford Galaxy 1,5 EcoBoost Titanium Baujahr 06.2020	Kaufpreis/Finanzierungsbetrag: Barzahlungspreis: EUR 46.950,00 Vom KN an Verkäufer geleistete Anzahlung: EUR 0,00 Zu finanzierender Restkaufpreis: EUR 46.950,00	Verkäufer: Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG, Beispielgasse 1, 1010 Wien - Innere Stadt
---	--	---

Laufzeit des Ankaufskreditvertrages: (Monate)	60
Ratenanzahl:	60
Ratenhöhe: (variabel gem. Pkt. 5 des Ankaufskreditantrages)	EUR 862,34

Gesamtkreditbetrag:	EUR 46.950,00
bestehend aus:	
an Verkäufer ausbezahlter Kaufpreis/Restkaufpreis	EUR 46.950,00

Schlussrate: (wird mit der letzten Rate fällig)	EUR 0,00
Fälligkeit: (erstmalig ab Auszahlung)	jeweils am 0. des Monats
Ratenperiode:	monatlich
Rückzahlungsfreie Zeit in Monaten:	0

Gesamtkosten des Ankaufskredites:	EUR 4.964,40
bestehend aus:	
Zinssumme	EUR 4.790,40
Einmalige Bearbeitungsgebühr ³⁾	EUR 0,00
Einmalige Erhebungsgebühr ³⁾	EUR 0,00
Kontoführungsgebühr Gesamtlaufzeit ⁴⁾	EUR 174,00

Sollzinssatz: (variabel gem. Pkt. 5 des Ankaufskreditantrages) **3,850% p.a.**

Effektiver Jahreszinssatz: **4,10%**

Für die Berechnung des vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrundegelegt:

- Der Zinslauf beginnt erst mit Auszahlung des Gesamtkreditbetrages.
- Trotz variablem Sollzinssatz gem. Pkt. 5 des Ankaufskreditantrages wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes gem. § 27 Abs. 4 VKrG die Annahme getroffen, dass dieser für die gesamte Laufzeit des Ankaufskreditvertrages gleich bleibt.
- Es wird gem. § 27 Abs. 3 VKrG davon ausgegangen, dass der Ankaufskreditantrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen vertragskonform nachkommen.
- Es wird davon ausgegangen, dass das SEPA Lastschriftmandat bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

Kapitalisierung:
Die Zinsen werden dem Konto am Ende eines jeden Kalenderquartals angelastet und dem Kapital zugeschlagen.

³⁾ Wird mitfinanziert und ist in die Kreditrate eingerechnet. Die Bearbeitungsgebühr stellt ein laufzeitunabhängiges Entgelt für den Bearbeitungsaufwand der BANK im Zusammenhang mit dem Kreditabschluss dar und wird daher, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites, nicht anteilig rückerstattet.

⁴⁾ Rabattierte Kontoführungsgebühr von EUR 2,90 wird monatlich zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet.

Gesamtbetrag: **EUR 51.914,40**

Zahlungsart: SEPA Lastschriftmandat⁵⁾ Zahlungsanweisung Sonstiges: _____

⁵⁾ SEPA Lastschriftmandat Nr.

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Ankaufskreditantrages ermächtige ich die Santander Consumer Bank GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer AT06ZZZ0000001962), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Santander Consumer Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückverlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Durch Wahl der Zahlungsart SEPA Lastschriftmandat wird für die Dauer des aufrechten SEPA Lastschriftmandates auf die Kontoführungsgebühr ein Rabatt von EUR 3,00 pro Monat gewährt.

Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von 5 (anstatt 14 Tagen) vereinbart.

BIC: IBAN: AT43
lautend auf: Max Mustermann

Die Santander Consumer Bank GmbH ist im einsehbaren Versicherungsvermittlerregister des BMWFW (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>) unter GISA-Zahl: 27506448 als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent der CNP Santander Insurance Europe DAC und der CNP Santander Insurance Life DAC für den Bereich der „Kreditrestschuldsicherungen“ sowie „Verdienstausfall“, der Zürich Versicherungsaktiengesellschaft für den Bereich „Kreditausfallversicherungen“, „Kapitalversicherungen“ und „Sachversicherungen“ und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft für den Bereich „Kfz-Versicherungen“. Die Santander Consumer Bank GmbH ist zum Empfang von Prämien für diese Versicherungsunternehmen und von für den Kunden bestimmten Beträgen gesetzlich berechtigt.

Vereinbarte Sicherheiten und Bedingungen:

- Eigentumsvorbehalt am Finanzierungsobjekt gem. Pkt. 3 des Ankaufskreditantrages
- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 13 des Ankaufskreditantrages
- Beziehung eines Mitschuldners

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

In diesem Ankaufskreditantrag enthaltene Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden.

Kundeninformationen:

Kreditnehmer

Vor-/Familiennamen: Max Mustermann
Geburtsdatum: 00.00.1900 Staatsangehörigkeit:
Adresse:
Telefon: 0043 Familienstand: Verheiratet/Verpartnert
E-Mail: Anz. unterhaltsb. Pers: 0
Wohnort: Miete Geteilte Wohnkosten: Ja
Sonstige monatliche Zahlungen: EUR 0,00
Monatliches Nettoeinkommen: EUR 1,00
Zusatzincome belegt/nicht belegt: EUR 0,00 / EUR 0,00
Beruf: Arbeiter Seit: 00.00.2000
Arbeitgeber:
Adresse:

1. Kreditart

- 1.1 Mit Zustandekommen des Ankaufskreditvertrages gewährt die BANK dem KN einen Ankaufskredit zur Finanzierung des Finanzierungsobjektes (Seite 1 des Ankaufskreditantrages) in Form eines Ratenkredits. Der Ankaufskreditvertrag zwischen der BANK und dem KN kommt mit Annahmeerklärung der BANK wirksam zustande.
- 1.2 Mit Wirksamkeit des Ankaufskreditvertrages verpflichtet sich die BANK, den Gesamtkreditbetrag laut Punkt 2 des Ankaufskreditantrages auszubezahlen. Der KN verpflichtet sich, diesen Gesamtkreditbetrag zuzüglich Zinsen und Gebühren (laut Punkten 5 und 6 des Ankaufskreditantrages) in Form von Raten (laut Punkt 4 des Ankaufskreditantrages) zurückzubezahlen.
- 1.3 Die vereinbarten Raten setzen sich jeweils aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals, bestehend aus dem Gesamtkreditbetrag zuzüglich der mitfinanzierten Gebühren laut Seite 1 des Ankaufskreditantrages (Tilgungsanteil) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl die Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der jeweilige Tilgungsanteil und Zinsanteil in den Raten ist während der Laufzeit des Ankaufskreditvertrages unterschiedlich hoch. Der Zinsanteil jeder Rate wird während der Laufzeit des Ankaufskreditvertrages immer geringer und der Tilgungsanteil wird mit fortschreitender Laufzeit immer höher, weil die Zinsforderung aufgrund der abnehmenden Kapitalforderung laufend sinkt.
- 1.4 Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).
- 1.5 Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind der ersten Seite des Ankaufskreditantrages zu entnehmen.

2. Kreditauszahlung durch die BANK

- 2.1 Der Gesamtkreditbetrag wird von der BANK ausgezahlt, wenn
 - a) die im Ankaufskreditvertrag vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Ankaufskreditvertrag Feld "Vereinbarte Sicherheiten und Bedingungen"),
 - b) der KN das Finanzierungsobjekt ordnungsgemäß vom Verkäufer übernommen hat und
 - c) die BANK nicht ihre Auszahlung nach Punkt 10.3 des Ankaufskreditantrages verweigert, weil seit Beantragung des Ankaufskredits wichtige Gründe laut Punkt 10.2 (ii) a) bis e) des Ankaufskreditantrages eingetreten sind.
- 2.2 Der Gesamtkreditbetrag entspricht dem Kaufpreis/Restkaufpreis des Finanzierungsobjektes und wird von der BANK direkt an den Verkäufer ausbezahlt.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die BANK erwirbt durch die Bezahlung des Kaufpreises/Restkaufpreises an den Verkäufer alle Rechte, welche dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag zustehen. Der Verkäufer tritt seine Forderung auf Zahlung des Kaufpreises/Restkaufpreises und das vorbehaltenen Eigentum am Finanzierungsobjekt mit gesonderter Erklärung an die BANK ab. Gleichzeitig übergibt der Verkäufer der BANK die Originalrechnung über den Erwerb des Finanzierungsobjektes und die Kraftfahrzeugpapiere (z.B. Typenschein bzw. Datenblatt (COC-Papier), EWG Übereinstimmungsbescheinigung). Der KN ist mit dem Abtretungsangebot des Verkäufers an die BANK sowie mit der Übergabe der Kraftfahrzeugpapiere und der Originalrechnung an die BANK einverstanden.
- 3.2 Der Verkäufer übergibt dem KN das Finanzierungsobjekt samt Schlüssel. Sollte das Finanzierungsobjekt auf eine andere Person als den KN zugelassen werden, bedarf dies der Zustimmung der BANK.
- 3.3 Der KN anerkennt, dass die BANK als Eigentümerin des Finanzierungsobjektes auch ein Recht an allen Kraftfahrzeugpapieren und der Originalrechnung über den Erwerb des Finanzierungsobjektes hat. Hierbei wird die BANK dem KN jedoch jene Kraftfahrzeugpapiere übergeben, welche zur Zulassung und Benützung des Finanzierungsobjektes durch den KN erforderlich sind. Der KN verpflichtet sich, nach erfolgter Zulassung des Finanzierungsobjektes der BANK jene Kraftfahrzeugpapiere zu übergeben, welche nicht für die Benützung des Finanzierungsobjektes erforderlich sind (wie COC Papier bzw. Typenschein).
- 3.4 Das Finanzierungsobjekt bleibt so lange im Eigentum der BANK, bis der KN alle Forderungen aus dem Ankaufskreditvertrag vollständig bezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt überlässt die BANK das Finanzierungsobjekt dem KN nur zur Benützung.
- 3.5 Sobald alle Forderungen der BANK aus diesem Ankaufskreditvertrag beglichen sind, erhält der KN von der BANK endgültig alle Kraftfahrzeugpapiere des Finanzierungsobjektes.
- 3.6 Der KN hat das Finanzierungsobjekt auf eigene Kosten sachgemäß Instand zu halten, d.h. vor allem regelmäßig die erforderlichen Wartungen und Reparaturen durchführen zu lassen und es an dafür geeigneten Orten zu verwahren.
- 3.7. Der KN hat die BANK über jeden Schaden am Finanzierungsobjekt (z.B. Beschädigung, Betriebsschaden), welcher Reparaturkosten von EUR 3.100,- übersteigt, zu informieren.
- 3.8. Der KN darf ohne Zustimmung der BANK keine Ein- und/oder Umbauten am Finanzierungsobjekt durchführen, welche
 - a) den Wert des Finanzierungsobjektes erheblich vermindern;
 - b) die Betriebsfähigkeit und -sicherheit des Finanzierungsobjektes und/oder dessen Zulassungs- bzw. Typisierungsfähigkeit beeinträchtigen.
- 3.9 Wenn jemand auf das Finanzierungsobjekt gerichtlich oder außergerichtlich zugreift oder zugreifen will, hat der KN diese Personen darauf hinzuweisen, dass das Finanzierungsobjekt im Eigentum der BANK steht. Der KN hat die BANK innerhalb von 5 Tagen in geschriebener Form darüber zu informieren, wenn er Kenntnis über bevorstehende oder erfolgte Beschlagnahmen und Vollstreckungshandlungen durch Dritte in Zusammenhang mit dem Finanzierungsobjekt erlangt. Sollten der BANK bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung ihres Eigentumsrechtes am Finanzierungsobjekt Kosten entstehen, so hat der KN diese der BANK zu ersetzen, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

4. Kreditrückzahlung durch den KN

- 4.1 Der KN ist verpflichtet, den gewährten Ankaufskredit mit den auf der ersten Seite des Ankaufskreditantrages vereinbarten Raten (Punkt "Ratenanzahl" und "Ratenhöhe") zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (Punkt "Fälligkeit") zurückzubezahlen.
- 4.2 Die vom KN zu bezahlenden Raten müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der BANK einlangen (bei Überweisung als vereinbarte Zahlungsart) bzw. am Fälligkeitstag von der BANK am Konto des KN eingezogen werden können (bei Lastschrift als vereinbarte Zahlungsart). Für jeden erfolglosen Lastschrifteinzugsversuch der BANK am Girokonto des KN wird eine Gebühr von EUR 12,00 erhoben.
- 4.3 Die auf der ersten Seite des Ankaufskreditantrages vereinbarten Raten berücksichtigen keine Zinsanpassungen. Wenn jedoch Zinsanpassungen nach Punkt 5 des Ankaufskreditantrages erfolgen, können die einzelnen Raten höher oder niedriger werden, je nachdem ob der Zinsanteil in den Raten (Punkt 1.3 des Ankaufskreditantrages) aufgrund der Zinsanpassung steigt oder sinkt. Der KN ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderten (angepassten) Raten zu bezahlen.

5. Zinsen und Zinsanpassung

- 5.1. Die vertraglich vereinbarten Zinsen (Punkt "Sollzinssatz" auf der ersten Seite des Ankaufskreditantrages) werden täglich auf Basis des jeweils offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt. Dies führt zum Anfallen von Zinseszinsen, die in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszinssatz bereits eingerechnet sind (siehe erste Seite dieses Ankaufskreditantrages).
- 5.2 Der vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt:
 - a) Indikator für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR" (Euro Interbank Offered Rate). Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.
 - b) Die auf der Website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.
 - c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).
- 5.3. Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß 5.2 ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht der Bank an den KN ist somit ausgeschlossen.
- 5.4 Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.

5.5 Der „3-Monats-EURIBOR“ wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgebizessatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.

5.6 Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger verständigen.

6. Gebühren und sonstige Kosten / Änderung der Gebühren und sonstigen Kosten

6.1 Der KN kann der ersten Seite des Ankaufskreditantrages unter Punkt „Gesamtkosten des Ankaufskredites“ entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Bearbeitungsgebühr, Erhebungsgebühr, Lohnvorkerkegebühr oder Kontoführungsgebühr vereinbart wurde.

a) Vereinbarte Bearbeitungs-, Erhebungs- und Lohnvorkerkegebühren werden mitfinanziert, dh diese sind im Saldo enthalten, und werden durch die vereinbarten Raten getilgt.

b) Monatliche Kontoführungsgebühren werden zusätzlich mit den vereinbarten Raten in Rechnung gestellt.

6.2 Der KN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:

a) sonstige Kosten, welche für zusätzliche Dienstleistungen der BANK anfallen: Dies sind Dienstleistungen, die in diesem Ankaufskreditvertrag nicht vereinbart wurden, vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden und welche das Preis-/Leistungsverhältnis des Ankaufskredites (also den Kreditbetrag und den vertraglich geschuldeten Rückzahlungsbetrag) nicht verändern (wie z.B. Stundungsgebühren, Ratenplanänderung). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Ankaufskredit. Die Höhe dieser Kosten kann dem jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden. Dieser hängt in den Räumen der Filialen der BANK aus (der KN kann jederzeit in den Filialen der BANK eine Aushandigung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter <http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads> online abgerufen werden;

b) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steuererhöhungen;

c) sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen.

6.3. Die in Punkt 6.2 genannten sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben.

Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 5.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der Vertragszinssatz verrechnet.

7. Tilgungsplan

7.1 Die BANK hat dem KN auf dessen Verlangen jederzeit während der Laufzeit des Ankaufskreditvertrages eine kostenlose Aufstellung seiner Zahlungsverpflichtungen in Form eines Tilgungsplanes zu übermitteln.

7.2 Dieser Tilgungsplan muss den KN darüber informieren, welche Zahlungen inklusive Zinsen und allfälliger zusätzlicher Kosten in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

8. Verzug / Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

8.1. Der KN gerät in Verzug, wenn er eine Forderung der BANK nicht oder nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bezahlt.

8.2 Im Falle des verschuldeten Verzugs des KN wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der jeweils aktuelle Sollzinssatz (Punkt 5 des Ankaufskreditantrages) als Verzugszinssatz verrechnet und am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen.

8.3. Der KN ist verpflichtet, der BANK die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren und wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8.4. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

8.5. Die in Punkt 8.3 und 8.4 des Ankaufskreditantrages genannten Mahn- und Betreibungskosten sind vom KN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verbuchung erfolgt gem. Pkt. 6.3. des Ankaufskreditantrages.

9. Widmung der geleisteten Zahlungen / Aufrechnung

9.1. Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.

9.2 Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten (siehe Punkt 6.3 und 8.5 des Ankaufskreditantrages).

9.3. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.

9.4. Aufrechnung: Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so ist er nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die BANK zahlungsunfähig ist oder die Forderung des KN in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des KN gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt worden ist. Ist der KN Unternehmer, verzichtet er hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

10. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages / vereinbarte Auszahlungsverweigerungsgründe der BANK und Kündigung des Ankaufskreditvertrages

10.1 Terminalsverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate und/oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug ist (Punkt 8.1 des Ankaufskreditantrages), sofern der ausstehende Betrag in Summe mindestens die Höhe einer vollen Kreditrate erreicht. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminalsverlustes ist weiters, dass die BANK ihre Leistung bereits in voller Höhe erbracht hat und den KN – allenfalls auch innerhalb des vorewähnten Zeitraumes von sechs Wochen – unter Androhung des Terminalsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.

10.2 Die BANK ist berechtigt, den Ankaufskredit schriftlich gegenüber dem KN fällig zu stellen, wenn entweder

(i) Terminalsverlust eintritt (Punkt 10.1. des Ankaufskreditantrages) oder

(ii) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a bis e) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der KN die Verbindlichkeiten aus dem Ankaufskreditvertrag (insbesondere die vollständige Rückzahlung des Gesamtbetrages laut der ersten Seite des Ankaufskreditantrages) nicht erfüllt:

a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Ankaufskreditvertrag, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird,

b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss dieses Ankaufskreditvertrages für die BANK maßgeblich waren,

c) eine vereinbarte Sicherheit reicht nicht mehr aus, um die Forderungen der BANK zu sichern weil die Sicherheit durch Verschulden des KN oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels über die gewöhnliche Abnutzung hinaus an Wert verliert und der KN – trotz Aufforderung der BANK unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen – keine gleichwertige andere Sicherheit bietet,

d) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Stellung des Ankaufskreditantrages verschlechtern sich,

e) der KN stirbt oder falls der KN eine juristische Person ist, diese aufgelöst wird.

oder
(iii) der KN der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorisfinanzierung nachkommen kann.

Mit Zugang des Schreibens der BANK beim KN über die Fälligkeitstellung des Ankaufskredites werden die gesamten Forderungen der BANK zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

10.3 Tritt einer der Fälle 10.2. (ii) a) bis e) zwischen Beantragung des Ankaufskredites und Auszahlung des Gesamtkreditbetrages ein und ist dadurch die Rückzahlung des auszahlenden Gesamtkreditbetrages gefährdet, so ist die BANK berechtigt, die Auszahlung zu verweigern. Beabsichtigt die BANK von ihrem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem KN unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

10.4 Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können weder der KN noch die BANK den Ankaufskreditvertrag kündigen.

11. Folgen der vorzeitigen Fälligkeit für das Finanzierungsobjekt

11.1 Tritt vorzeitige Fälligkeit (siehe Punkt 10. des Ankaufskreditantrages) ein, darf die BANK dem KN das Benützungsgeschäft entziehen. Der KN hat das Finanzierungsobjekt samt aller Kraftfahrzeugpapiere und Schlüssel nach Aufforderung der BANK in der gesetzten Frist von mindestens 10 Tagen auf eigene Kosten und Gefahr an die von der BANK namhaft gemachte, nächstgelegene Verwahrungsstelle zu übergeben. Die BANK verfügt über mehrere Verwahrungsstellen in jedem Bundesland. Die BANK wird dem KN die genaue Adresse der Verwahrungsstelle, welche dem Wohnsitz des KN (bzw. bei Unternehmern dem Geschäftssitz des KN) am nächsten ist, bekannt geben.

11.2 Übergibt der KN das Finanzierungsobjekt nicht innerhalb der gesetzten Frist, dann darf die BANK das Finanzierungsobjekt sicherstellen, indem sie ein Inkassounternehmen damit beauftragt, das Finanzierungsobjekt zur nächstgelegenen Verwahrungsstelle zu verbringen. Das Inkassounternehmen wird im Auftrag der BANK dabei die für den KN zumutbarsten und kostengünstigsten Maßnahmen ergreifen, welche für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung erforderlich sind. Die BANK wird die Kosten der außergerichtlichen Sicherstellung dem Kreditkonto des KN anlasten, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Verwertung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

11.3 Im Falle der Sicherstellung des Finanzierungsobjektes nach Punkt 11.2 hat der KN der BANK alle Kraftfahrzeugpapiere und Schlüssel des Finanzierungsobjektes auszuhändigen, welche sich in seinem Besitz befinden.

11.4 Mit der Übergabe bzw. Sicherstellung des Finanzierungsobjektes nach Punkt 11.1 bzw. 11.2 ist der Ankaufskreditvertrag weder beendet noch sind damit die Forderungen der BANK getilgt. Die Übernahme des Finanzierungsobjektes dient der BANK lediglich als Sicherheit für ihre Forderungen aus dem Ankaufskreditvertrag.

11.5 Im Falle der Übergabe des Finanzierungsobjektes nach Punkt 11.1 bzw. einer Sicherstellung in Abwesenheit des KN wird der KN aufgefordert, alle seine Gegenstände aus dem Finanzierungsobjekt zu entfernen und das Finanzierungsobjekt auch von allen anderen Gegenständen leer zu räumen, welche nicht Teil oder Zubehör des Finanzierungsobjektes sind. Im Falle der Sicherstellung in Abwesenheit des KN wird dieser mittels einer hinterlassenen Benachrichtigung von der Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, die Gegenstände nach Rücksprache mit der BANK, Abteilung Verwertung KFZ, binnen 14 Tagen ab Sicherstellung von der Verwahrungsstelle abzuholen. Andernfalls gehen die im Finanzierungsobjekt verbliebenen Gegenstände in das Eigentum der BANK über. Auf diese Rechtsfolge wird die BANK bzw. deren Erfüllungsgehilfen den KN jeweils ausdrücklich hinweisen.

11.6 Der KN anerkennt, dass alle Teile, die nach der Übernahme des Finanzierungsobjektes durch den KN (Punkt 2.1 b) des Ankaufskreditantrages) am Finanzierungsobjekt eingebaut wurden (z.B. Autoradio, Felgen, Anhängerkupplung, Reifenätze), im Eigentum der BANK stehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

a) der KN sein Eigentum an den eingebauten Teilen nachweist,

b) der KN nach erfolgtem Ausbau der von ihm eingebauten Teile jenen Zustand am Finanzierungsobjekt, wie er (abgesehen von üblichen Abnutzungserscheinungen) zum Zeitpunkt der Übernahme durch den KN bestanden hat, auf seine Kosten in einer Fachwerkstätte wiederherstellen lässt (z.B. bei Tuning) und

c) durch die Wiederherstellung nach Absatz b) keine Schäden am Finanzierungsobjekt (z.B. Löcher, Dellen, Kratzer) entstehen oder sichtbar werden.

Sollte der KN vor der Verwertung des Finanzierungsobjektes eingebaute Teile entfernen und eine Wiederherstellung nach Absatz b) vornehmen wollen, so hat er sich unverzüglich nach Rückgabe bzw. Sicherstellung des Finanzierungsobjektes mit der BANK in Verbindung zu setzen. Die zeitnahe Terminvereinbarung in einer Fachwerkstätte obliegt dem KN, welcher auch die Kosten des Hin- und Rücktransportes des Finanzierungsobjektes zu dieser zu tragen hat.

Der Ausbau eingebauter Teile und die Wiederherstellung nach Absatz b) ist ausgeschlossen, wenn das Finanzierungsobjekt bereits versteigert wird (siehe Punkt 11.9).

11.7 Die BANK lässt den Zustand des Finanzierungsobjektes nach der Rückgabe oder Sicherstellung von einem gerichtlich beideten Sachverständigen begutachten und ein Schätzgutachten über den gegenwärtigen Händlerankaufswert erstellen.

11.8 Bei der Verwertung muss die BANK nur Kaufangebote von Unternehmern einholen.

11.9 Die Veräußerung des Finanzierungsobjektes erfolgt, ausgenommen der Regelung in Punkt 11.10, innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen des Schätzgutachtens mindestens zum Schätzwert. Liegt innerhalb dieser 4 Wochen kein Gebot vor, welches mindestens den Schätzwert erreicht, wird die BANK, ein neues Schätzgutachten einholen und die Verwertung des Finanzierungsobjektes mindestens zum neuen Schätzwert versuchen. Sollte auch zum neuen Schätzwert keine Verwertung innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen des neuen Schätzgutachtens möglich sein, wird die BANK nochmals ein Schätzgutachten einholen und die Verwertung des Finanzierungsobjektes mindestens zum neuen Schätzwert versuchen.

11.10 Kann das Finanzierungsobjekt auch zum Wert des dritten Schätzgutachtens nicht binnen vier Wochen veräußert werden, kann die BANK das Finanzierungsobjekt zum Höchstangebot veräußern, vorausgesetzt, das Höchstangebot beträgt mindestens 80% des Schätzwertes des dritten Schätzgutachtens.

11.11 Sämtliche Kosten inkl. Spesen, Provisionen, Steuern, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf angefallen sind (Verwertungskosten) werden dem Kreditkonto des KN angelastet, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Veräußerung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

11.12 Der für das Finanzierungsobjekt erzielte Verkaufserlös wird dem Kreditkonto des KN gutgeschrieben, wodurch der aushaftende Saldo je nach Höhe zum Teil oder zur Gänze getilgt wird. Wenn der erzielte Verkaufserlös den aushaftenden Saldo übersteigt, wird der Differenzbetrag an den KN ausbezahlt.

12. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

12.1 Der KN kann den jeweils offenen Saldo jederzeit vor Ablauf der vereinbarten Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzahlen.

12.2 Die vom KN zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung aufgrund des verminderten Saldos und der allenfalls verkürzten Vertragsdauer.

12.3 Die laufzeitabhängigen Kosten (wie die Kontoführungsgebühr) verringern sich im Verhältnis zur allenfalls verkürzten Vertragsdauer.

12.4 Mit Rückzahlung des gesamten offenen Saldos ist der Ankaufskreditvertrag automatisch beendet.

13. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

13.1 Der KN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der BANK aus dem Ankaufskreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen der BANK fällig werden.

13.2 Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentsicherungsgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.

13.3 Die BANK kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie dieses Ankaufskreditantrages über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

13.4 Wenn der KN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:

a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder

b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des KN. Dadurch kann die BANK ihre Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (dh. ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.

13.5 Die BANK wird den KN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des KN (siehe Punkt 15.2) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (13.6 bis 13.8). Die BANK kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

13.6 Der KN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

13.7 Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).

13.8 Wenn der KN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Variante b)).

13.9 Der KN verpflichtet sich, die BANK unverzüglich zu informieren, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

14. Mängel und Schäden am Finanzierungsobjekt / Geltendmachung von Rechten betreffend das Finanzierungsobjekt

14.1 Wenn das Finanzierungsobjekt während oder nach der Vertragslaufzeit beschädigt wird, gänzlich zugrunde oder verloren geht, ohne dass die BANK oder ihre Erfüllungsgehilfen daran ein Verschulden trifft, dann gelten die Verpflichtungen des KN gegenüber der BANK aus dem Ankaufskreditvertrag weiterhin unverändert. Sollten in den vorgenannten Fällen dem KN Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer zustehen, kann sich nach Maßgabe von Punkt 14.2 ein Zahlungsverweigerungsrecht des KN gegenüber der BANK ergeben.

14.2 Der KN kann allfällige Ansprüche aus dem Kaufvertrag über das Finanzierungsobjekt (z.B. Ansprüche in Bezug auf die Abwicklung des Kaufgeschäftes und die Übergabe des Finanzierungsobjektes sowie aufgrund von Mängeln am Finanzierungsobjekt) nur gegenüber dem Verkäufer direkt geltend machen, nicht aber gegenüber der BANK. Bestehen solche Ansprüche und hat der KN diese gegenüber dem Verkäufer erfolglos geltend gemacht, kann der KN seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Ankaufskreditvertrag gegenüber der BANK verweigern.

14.3 Die BANK kann allfällige Ansprüche gegen Dritte aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Zugriffs auf das Finanzierungsobjekt (Punkt 3.7), einer Beschädigung des Finanzierungsobjektes oder aufgrund von Regressrechten selbst geltend machen. Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen, die für die Geltendmachung der Ansprüche erforderlich sind.

15. Pflicht des KN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten und zur Verfügungstellung von Geschäftsunterlagen

15.1 Der KN hat die BANK zu verständigen, wenn sich Daten ändern, die er der BANK bekannt gegeben hat (zB Telefon, Email-Adresse, Girokontodaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung kann in mündlicher oder geschriebener Form erfolgen.

15.2 Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Änderungen seines Wohnsitzes bzw. im Falle eines Unternehmens seines Geschäftssitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Wenn der KN dies schuldhaft unterlässt, gilt eine schriftliche Mitteilung der BANK an die vom KN zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, sofern der BANK nicht die aktuelle, korrekte Anschrift des KN bekannt ist.

15.3 Ist der KN Unternehmer und befindet sich der KN mit der Ratenzahlung in Verzug, so hat er der BANK auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um sich ein umfassendes Bild von der Geschäftsentwicklung seines Unternehmens machen zu können (z.B. Rechnungsabschlüsse, Steuerunterlagen). In dem vorgenannten Fall, hat der KN auch auf Verlangen der BANK zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gewähren. Die BANK verpflichtet sich alle Geschäftsunterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

16. Rücktrittsrecht (§ 12 VkrG)

16.1 Ist der KN Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Zustandekommen des Ankaufskreditvertrages (=Zugangsdatum des Kreditannahmeschreibens der BANK beim KN) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Punkt 16.2 bis 16.9) vom Ankaufskreditvertrag zurücktreten. Der KN wird in dem Kreditannahmeschreiben nochmals über dieses Rücktrittsrecht belehrt.

16.2 Hat der KN die Informationen nach § 9 VkrG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.

16.3 Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z.B. telefonisch unter der Tel.:050203 1800) erklären.

16.4 Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.

16.5 Innerhalb der Rücktrittsfrist darf der Gesamtkreditbetrag nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KN ausbezahlt werden.

16.6 Tritt der KN fristgerecht vom Ankaufskreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Gesamtkreditbetrag spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK gegenüber dem KN.

16.7 Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt nachdem er der Auszahlung des Gesamtkreditbetrages bereits zugestimmt hat, schuldet er der BANK neben dem Gesamtkreditbetrag die vereinbarten Sollzinsen, das sind pro Tag EUR 5,02 , für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrages und Rückzahlung.

16.8 Der Rücktritt des KN gilt automatisch auch für alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Ankaufskreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Versicherungen).

16.9 Aufgrund dieses Rücktrittsrechts stehen dem KN die Rücktrittsrechte nach § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz und § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz nicht zu.

17. Rücktrittsrechte beim verbundenen Kreditvertrag (§ 13 VkrG)

17.1 Ist der KN Verbraucher, kommt mit Wirksamkeit des Ankaufskreditvertrages ein "verbundener Kreditvertrag" im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes zustande.

17.2 Tritt der KN wirksam vom Kaufvertrag über das Finanzierungsobjekt (laut Seite 1 des Ankaufskreditantrages) aus verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften (§ 3a KSchG Haustürgeschäft, § 27 KSchG Vorauszahlungskäufe, § 11 FAGG Fernabsatzgeschäft, § 6 TNG Timesharingvertrag) zurück, dann gilt dieser Rücktritt auch automatisch für den Ankaufskreditvertrag samt allfällig vereinbarter Nebenleistungen (insbesondere Versicherungen). Dadurch wird auch der Ankaufskreditvertrag rückabgewickelt, d.h. der Verkäufer retourniert den Kaufpreis/Restkaufpreis an die BANK, das Eigentum am Finanzierungsobjekt wird dem Verkäufer rückübertragen, der KN hat das Finanzierungsobjekt inklusive aller Fahrzeugunterlagen an den Verkäufer zurückzugeben und die BANK retourniert dem KN allfällige bereits gezahlte Kreditraten. Gegenüber der BANK hat der KN nur solche Zahlungen zu ersetzen, welche die BANK an öffentliche Stellen entrichtet hat und welche nicht zurückgefordert werden können.

17.3 Tritt der KN vom Ankaufskreditvertrag gem. Punkt 16 des Ankaufskreditantrages zurück, dann kann der KN auch vom Kaufvertrag wie folgt zurücktreten: Der KN kann binnen einer Woche, nachdem er seinen Rücktritt gegenüber der BANK erklärt hat, gegenüber Zum Beispiel Gesmbh TESTBESCHRIFTUNG (Adresse siehe erste Seite des Ankaufskreditantrages im Feld "Verkäufer") in geschriebener Form oder mündlich vom Kaufvertrag über das Finanzierungsobjekt zurücktreten.

18. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

18.1 Der Ankaufskreditvertrag sowie der Ankaufskreditvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

18.2 Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.

18.3 Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung in Österreich des KN erhoben werden.

18.4 Ist der KN Unternehmer gilt als Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien als vereinbart.

19. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die BANK kann alle Punkte dieses Ankaufskreditantrages ändern, sofern dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen sind wie folgt vorzunehmen:

a) Die BANK wird den KN über künftige Änderungen der Vertragspunkte durch schriftliche Mitteilung an seine aktuelle Adresse (siehe Punkt 15.2) informieren. Diese Mitteilung enthält auch alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen b) bis d).

b) Der KN kann den von der BANK gewünschten Änderungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

c) Wenn der KN den Änderungen ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, dann bleiben die Änderungen für ihn unbeachtlich.

d) Wenn der KN nicht ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zu den Änderungen. Die geänderten Vertragspunkte gelten dann nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des KN über die geplanten Änderungen.

20. Rechtsbehelf / Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Einlagensicherung

20.1 Die BANK ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter <https://www.santanderconsumer.at/ueberuns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.

20.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, steht dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, <http://www.bankenschilichtung.at/>, sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung.

20.3 Einlagensicherung: Die BANK ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter www.einlagensicherung.at bzw. der BANK unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK abgefordert werden.

21. Information für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen

Diese Information gilt für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen. Da die Kreditraten in Euro zurückzuzahlen sind, bedeutet eine Abwertung der Einkommenswährung zum Euro, dass der KN einen größeren Anteil seines Einkommens zur Kredittilgung aufbringen muss (Bsp: Einkommen : SFR 4000,-, Kreditrate € 1000,-; Wechselkurs Kreditabschlusszeitpunkt €:SFR = 1:1. Der KN müsste SFR 1000,- und sohin 25% seines Einkommens für die Begleichung der Kreditrate aufwenden. Würde sich der Wechselkurs auf €:SFR 1:1,5 entwickeln, müsste der KN SFR 1500,- und damit 37,5% seines Einkommens für die gleiche Kreditrate aufwenden). Wechselkurschwankungen können daher erhebliche Risiken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kreditrate und damit Rückzahlungsfähigkeit des KN haben. Die BANK wird bei erheblichen Kursschwankungen mit dem KN in Verbindung treten, um mit dem KN Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit zu erörtern. Erkennt ein KN dass er Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten hat, wird angeraten, sich mit der BANK in Verbindung zu setzen (Kundenservice 05 02 03 - 1800), da Zahlungskrückstände zu Verzugskosten (siehe Pkt. 8) führen können. Die BANK wird ab einer Restlaufzeit des Kredits von 7 Jahren den KN schriftlich über den aktuellen Stand des ausstehenden Kreditvolumens informieren und den KN eine Darstellung der Entwicklung der Kreditraten unter Heranziehung zweier realistischer Annahmen zu Wechselkurszenarien übermitteln und gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduktion anführen, sowie den KN zu einem persönlichen Gespräch einladen.

22. (Entfällt)

23. Datenschutz- und Bankgeheimnis

23.1. An wen kann sich der KN wenden:

- Für sämtliche Anfragen bzw. Rechte des KN steht dem KN das Ombudsteam der BANK unter der Telefonnummer 05 0203 1666, der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at bzw. dem Online-Formular unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> zur Verfügung.
- Datenschutzbeauftragter: Die BANK hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist unter der Anschrift Santander Consumer Bank GmbH, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, p.a. Wagramer Straße 19 – 12D Tower, 1220 Wien bzw. per Mail unter datschutz@santanderconsumer.at erreichbar.

23.2 Welche personenbezogenen Daten werden von der BANK verarbeitet:

Die BANK verarbeitet die personenbezogenen Daten des KN, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom KN übermittelt bzw. von der BANK über den KN zulässigerweise eingeholt wurden im gesetzlich zulässigen Ausmaß und soweit dies zur Prüfung des Ankaufskreditantrags, zur Vertragserfüllung bzw. der Erfüllung ihrer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendig ist. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen der Zustimmung des KN, welche gesondert eingeholt wird und jederzeit widerrufen werden kann (Kontaktadresse siehe Punkt 23.1 a oben). Zu den genannten Zwecken verarbeitet die BANK die auf dem Ankaufskreditvertrag erfassten personenbezogenen Daten. Dazu gehören die Personendaten des KN (Vor-, Nachname, lediger Nachname, Geschlecht, Geburtstag und -ort, Adresse, Nationalität, Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer), Registerdaten (Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern, wie insbesondere dem Zentralen Melderegister, Firmenbuch, Register gemäß WiEReG, Vereinsregister, Gewerbeinformationssystem (GISA), Grundbuch), Bonitätsdaten (Bonitätsbeurteilungen gemäß 23.4 b) und 23.4 c) unten), Daten zu Beruf und Einkommen (inkludierend Unterhaltsdaten und Vermögenswerte sowie Sicherheiten, z.B. Kfz). Identifikations- und Transaktionsdaten des KN, Daten zur Finanzierung- bzw. zum Finanzierungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN), Art des finanzierten Fahrzeugs (neu/gebraucht), Autokennzeichen, Finanzierungsprodukt (z.B. Kredit, Leasing), Balloonbetrag bzw. Restwert, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Laufzeit des Vertrags, Vertrags-Zinssatz, Finanzierungsbetrag, Kautionsbetrag, monatliche Zahlungen, ausstehender Saldo, Subventionierter Vertrag (ja/nein), Händleridentifikationsnummer) sowie, ob der KN eine Zustimmung zur Bewerbung abgegeben hat. Für nähere Informationen darüber, welche konkreten Daten in seinem Geschäftsfall verarbeitet werden, kann sich der KN an die BANK unter den oben angeführten Kontaktdaten wenden oder Einsicht in den Datenschutzhinweis der BANK nehmen, welcher unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/datenschutzhinweis> abrufbar ist. Gerne wird die BANK auf Anfrage ein schriftliches Exemplar aushändigen bzw. übermitteln.

23.3 Welche Rechte stehen dem KN zu:

a) Der KN hat gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die Daten, welche zum KN von der BANK verarbeitet werden. Ebenfalls kann der KN im gesetzlichen Umfang das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) geltend machen. Der KN hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sämtliche Anfragen und Begehren im Zusammenhang mit der Rechtausübung können an das Ombudsteam der BANK bzw. an ihre oben angeführten Kontaktadressen gerichtet werden.

b) In Zusammenhang mit Profiling (siehe 23.5a und 23.5b) und automatisierten Entscheidungen (siehe 23.5c) hat der KN das Recht, die Entscheidung der BANK anzufechten, und/oder seinen Standpunkt der BANK darzulegen und/oder zu verlangen, dass ein Mitarbeiter der BANK die Entscheidung kontrolliert und neu entscheidet.

c) Ein Widerruf von Werbestimmungen und von sonstigen gesondert eingeholten Zustimmungen zu Datenverarbeitungen kann an das Ombudsteam der BANK bzw. an deren oben angeführte Kontaktadressen gerichtet werden.

d) Der KN hat gemäß § 24 Datenschutzgesetz (DSG), das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152- 0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, wenn der KN der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt. Nähere Informationen können der Webseite der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>) entnommen werden.

23.4 Wie wird die Bonität geprüft und welcher Kreditauskunftei bedient sich die BANK:

a) Die BANK ist aufsichtsrechtlich sowie im Speziellen gegenüber Konsumenten (§ 7 VkrG) verpflichtet, die Bonität und Leistungsfähigkeit des KN zu überprüfen und bedient sich die BANK hierzu nachstehender Kreditauskunftei. Die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien sind ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung. Bonitätsprüfungen nach den folgenden Bestimmungen kann die BANK nicht nur vor dem Abschluss, sondern während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages vornehmen.

b) Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, holt die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Krediten über den KN bei der vom Krediterschutzverband von 1870 („KSV“) Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, betriebenen Kleinkreditevidenz ein und nimmt ebenso Eintragungen in die Kleinkreditevidenz vor. Nachstehende Daten werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (des KN und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit), Kreditgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Kreditbetrag, Status (offen). Kommt kein Ankaufskreditvertrag zustande, werden die oben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Ankaufskreditvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob der Kredit ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungsstörungen sowie allfällige Sperrdaten zum KN). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen derer berechtigten Bonitätsabfragen einsehbar und werden, entsprechend des oben zitierten Bescheides der Datenschutzbehörde, über die genehmigte Speicherdauer gespeichert, längstens aber für 7 Jahre nach vollständiger Rückzahlung oder sonstiger Erledigung (für nähere Information kann der KN in unser „Infoblatt Kreditauskunfteien“ unter www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads Einsicht nehmen, oder die Homepage des KSV unter www.ksv.at/fragen-antworten besuchen).

c) Die BANK holt sich zur Bearbeitung des Ankaufskreditantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den KN von der CRIF GmbH („CRIF“), FN 200570g, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, ein. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des KN und allfälliger Mitschuldner an CRIF: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse. Die Anfrage der BANK wird von CRIF für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, und ist diese nur für die BANK einsehbar. Weitere Informationen über die CRIF GmbH und die Verarbeitung personenbezogener Daten können auf www.crif.at eingesehen werden.

d) Bei ausdrücklicher Zustimmung des KN gemäß Art. 6 Abs 1 lit a iVm Art. 7 DSGVO werden unten angeführte Daten zu seiner Person samt Zahlungserfahrungsdaten, ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kontos an ein Inkassostütz aufgrund von Zahlungsrückständen, an die CRIF übermittelt. Diese Einwilligung kann – bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit widerrufen werden. CRIF verarbeitet die Daten zu deren eigenen Zwecken und ist Verantwortlicher für die Verarbeitung. CRIF verarbeitet die an sie übermittelten Daten zur Person samt Zahlungserfahrungsdaten (siehe unten) gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO (berechtigtes Interesse) zum Zweck der Ausübung der Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Auf Grundlage der Zustimmung des KN werden nachfolgende Daten an die CRIF übermittelt: Personentyp (Privatperson oder Unternehmen), Kundennummer, Name bzw. Firmenname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Firmenkunden auch Firmenbuchnummer, Adresse bzw. Firmensitz, Vertragsnummer, Name des Gläubigers, die Höhe der fälligen Forderung bei Beginn der Datenübermittlung sowie der aktuell offene Betrag, Währung, Status der Betreuung (Übergabe an Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, abgeschrieben, beglichen), Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitpunkt, an welchem die Forderung zum Inkasso übergeben wurde, und der Zeitpunkt allfälliger Änderungen. Diese Daten sind auch für andere Unternehmen ersichtlich. Weitere Informationen über die CRIF und Ihre Rechte als Betroffener finden sich auf www.crif.at/datenschutzerklaerung/.

e) In Bezug auf CRIF sowie KSV stehen dem KN dieselben Rechtsbehelfe wie in Punkt 23.3 a) oben zur Verfügung, welche entweder bei der BANK oder direkt beim KSV bzw. CRIF eingebracht werden können. Ebenso steht der Beschwerdeweg an die Österreichische Datenschutzbehörde gemäß Punkt 23.3 d) oben offen.

23.5 Verwendet die BANK Systeme bei der Kreditentscheidung und wie wirken sich diese aus:

a) Profiling: Sämtliche Bonitätsdaten des KN, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den KN von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtliche Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des KN ein.

b) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kreditcores, das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung des Kredites. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den KN selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Kreditentscheidung an sich sowie auf die mit dem KN vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.

c) Automatisierte Entscheidung: In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betreibungsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreuung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Ankaufskreditantrages automatisiert gefällt.

d) Der KN hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalles zu verlangen (siehe oben 23.3 b).

23.6 Wer hat Zugriff zu personenbezogenen Daten bzw. wem werden diese bereitgestellt oder übermittelt und auf Grund welcher Rechtsgrundlage

a) Innerhalb der BANK sowie deren 100%igen Tochtergesellschaft, der Santander Consumer Services GmbH, erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten des KN, welche diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK benötigen.

b) Gegenständlicher Ankaufskredit dient der Finanzierung des Kaufpreises des auf Seite 1 des Ankaufskreditantrages ersichtlichen Finanzierungsobjektes vom ebenfalls dort angeführten Verkäufer. Die BANK bedient sich bei der Anbahnung und der Abwicklung der Finanzierungsanfrage sowie beim allfälligen Abschluss des gegenständlichen Ankaufskreditvertrages des Verkäufers, welcher sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung vom KN übergebenen Daten verarbeitet und an die BANK übermittelt. Die BANK gibt dem Verkäufer die Finanzierungsentscheidung bekannt. Im Falle einer negativen Kreditentscheidung kann der KN die Gründe hierfür erfragen, dazu muss die BANK dem Verkäufer allerdings die Gründe, vor allem das allfällige negative Ergebnis der eingeholten Bonitätsbeurteilungen (siehe 23.4 b und 23.4 c), bekannt geben. Im Fall einer positiven Kreditentscheidung wird dem Verkäufer diese mitgeteilt und, da dieser den Vertragsabschluss abwickelt, werden dem Verkäufer die Vertragsunterlagen und damit die Vertragsdetails und -konditionen ebenfalls übermittelt.

c) Die BANK bedient sich zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit sowie zur Vertragserfüllung Dienstleistern, welche ihre Dienstleistungen nur ordnungsgemäß erbringen können, wenn sie über personenbezogene Daten der Kunden der BANK verfügen. Personenbezogene Daten werden nur in dem zur Dienstleistung notwendigen Ausmaß übermittelt oder bereitgestellt. Die BANK verlangt von ihren Dienstleistern, dass sämtliche Empfänger oder Zugriffsberechtigten beim Dienstleister vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Für nachstehende Zwecke bedient sich die BANK Dienstleister:

(i) Zur Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der IT-Systeme bzw. sonstigen technischen Infrastruktur: IT- und Telekommunikationsunternehmen sowie Cloud Services.

(ii) Zur Servicierung von Verträgen: Backoffice Dienstleister, Call Center, Druckereien, Messaging Servicer und Customer Relationship Servicer, Post Servicer.
(iii) Zu Werbezwecken: Telekommunikationsunternehmen, Call Center, Web Service, Social Media und Messaging Provider, Druckereien, Post Servicer.
(iv) Für Forderungsbetreiber, Sicherstellung und Verwertung von Sicherheiten sowie zum Verkauf und der Abtretung von gemäß Punkt 10.2. vorzeitig fällig gestellten Forderungen: Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Betreiber von Verwertungsplattformen

d) Bei Vorliegen einer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtung hat die BANK personenbezogene Daten an Aufsichtsbehörden oder öffentliche Institutionen und Behörden weiterzuleiten (zB. Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Einlagensicherung, Geldwäschemeldestelle, Gerichte und Behörden (soweit ein gerichtlicher Beschluss vorliegt)). Ebenso kann die BANK aufsichtsrechtlich verpflichtet sein, im Einzelfall personenbezogene Daten im Konzern (Banco Santander S.A. (Spanien), Santander Consumer Finance S.A. (Spanien), Santander Consumer Holding Austria GmbH) auszutauschen.

e) Um die in Punkt 11. (Verpändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen) vertraglich vereinbarten Sicherheiten im vertraglich vereinbarten Rang zu erlangen, wird die BANK dem (jeweils aktuellen) Arbeitgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle (zB. Pensionsversicherungsanstalt, Arbeitsmarktservice, Krankenkasse, Insolvenzergeldausfallfonds, ...) eine Drittschuldnerverständigung mit nachstehenden Daten übermitteln: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Gesamtkreditbetrag, Vertragsnummer.

f) Bankgeheimnis: Die BANK ist zur Einhaltung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sämtliche kundenbezogene Informationen und Tatsachen, welche der BANK aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der BANK anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, darf diese nur dann an Dritte weiterleiten, wenn der KN die BANK ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt hat oder die BANK gesetzlich oder aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder berechtigt ist.

g) Die BANK übermittelt die Fahrgestellnummer an die Ford Motor Company (Austria) GmbH auf Basis eines berechtigten Interesses um den Vertrag des KN den von Ford Motor Company (Austria) gestützten Finanzierungsaktionen zu führen zu können. Jene Daten, die in Punkt Werbung 3. aufgelistet sind, übermittelt die BANK an die Ford Motor Company (Austria) GmbH auf Basis einer allfällig erteilten Einwilligung des KN.

h) Die BANK übermittelt die in Punkt Werbung 3. aufgelisteten Daten an den jeweiligen Ford-Händlerpartner, der in den Vertragsabschluss zwischen BANK und KN eingebunden ist, damit dieser den KN für Werbemaßnahmen kontaktieren kann, sofern der KN hierzu eine entsprechende Einwilligungserklärung erteilt hat.

i) Ford Werke GmbH und Ford Motor Company Limited, die im Rahmen der Kooperation zwischen BANK und der Ford Motor Company (Austria) GmbH bestellt werden, um die Einhaltung der Vorschriften der Kooperationsvereinbarung zu prüfen. Das Übermitteln dieser Daten erfolgt auf Basis eines berechtigten Interesses.

23.7 Werden personenbezogene Daten an Länder außerhalb der EU übermittelt
Manche der Empfänger befinden sich außerhalb der EU bzw. des EWR. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht daher uU nicht dem Ihres Landes. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Dazu schließen wir [Standardvertragsklauseln](#) (2010/87/EC) ab. Diese sind auf Anfrage verfügbar.

23.8 Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt
Personenbezogene Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK bei der Bearbeitung des Geschäftsfalles des KN erforderlich ist. Sind die Daten für die obengenannten Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist zur Erfüllung handels-, steuer- und aufsichtsrechtlicher Aufbewahrungspflichten insbesondere nach § 212 UGB, § 21 FM-GwG und § 132 BAO, notwendig. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 21 FM-GwG sind wir zur Aufbewahrung der Daten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet. Aufgrund der Verjährungsbestimmungen des ABGB, insbesondere der 30-jährigen Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB, hat die BANK ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung von sämtlichen Daten und Unterlagen zu einer Vertragsbeziehung für mindestens 10 Jahre (soweit Hinweise vorliegen, dass Ansprüche auch länger rückwirkend erhoben werden, bis zu 30 Jahre), um allfällig an sie herangetragene Ansprüche ordnungsgemäß prüfen zu können. Daten von Geschäftsfällen, zu denen ein gerichtliches Urteil vorhanden ist, werden aufgrund eines berechtigten Interesses bis zu 30 Jahren ab Rechtskraft aufbewahrt.

23.9 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der BANK muss der KN diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die BANK gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann die BANK in der Regel die Vertragsbeziehung mit dem KN nicht eingehen bzw. muss diese beenden. Insbesondere ist die BANK nach den Vorschriften gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, den KN vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren und dabei unter anderem Vornamen, Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die BANK der gesetzlichen Verpflichtung gemäß FM-GwG nachkommen kann, hat der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die BANK die vom KN gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen. Weitere Informationen zu der Datenverarbeitung aufgrund der Pflichten der BANK gemäß FM-GwG stehen unter [www.santanderconsumer.at/fm-gwg](#) zur Verfügung und können in den Filialen der BANK abgefordert werden.

23.10. Der KN nimmt zur Kenntnis, dass die BANK verpflichtet ist, Mitschuldern des gegenständlichen Teilzahlungskreditvertrages sämtliche Informationen zu erteilen, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung (§§ 25a und 25c KSchG) erforderlich sind.

24. Werbung

24.1. Als kundenorientiertes Unternehmen ist es der BANK ein Anliegen, dem KN stets maßgeschneiderte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Um dem KN die dafür erforderlichen Informationen über unsere Produkte sowie über Neuerungen und Änderungen im Produkt- und Dienstleistungsportfolio der BANK, aber auch über Gewinnspiele, Charity-Aktionen oder ähnliche Veranstaltungen der BANK zukommen zu lassen, verarbeitet die BANK Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten des KN und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditgebarung, über Vorfinanzierungen und Vorprodukte des KN und über das bisherige Antwortverhalten des KN in Bezug auf Werbeaktivitäten (inklusive Werbesperren) der BANK. Die BANK lässt dem KN Informationen per Telefon, Brief, Fax, SMS, MMS, Videoclips, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

24.2. Die BANK ist als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent von zahlreichen namhaften Versicherungsunternehmen. Nähere Informationen zu den Agenturverhältnissen können der Fußzeile auf der ersten Seite entnommen werden. Um dem KN auf deren Bedürfnisse maßgeschneiderte Angebote für Versicherungsprodukte aus dem Sortiment der BANK zukommen lassen zu können (Werbung), verarbeiten wir Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten des KN und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditgebarung sowie bisher über die BANK abgeschlossene Versicherungsprodukte des KN. Unsere Informationen lassen wir dem KN per Telefon, Brief, SMS, MMS, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

24.3 Der Verkäufer des Finanzierungsobjektes sowie der Importeur (die Firmen sind in der Zustimmungserklärung ersichtlich) haben ein Interesse, ihren Kunden bestmöglichen Kundenservice anzubieten und diesen maßgeschneiderte Angebote über deren Produkte und über unsere Möglichkeiten zur Produktfinanzierung zukommen zu lassen (Werbung). Solche bestmöglichen Angebote für den Kunden bedürfen der Berücksichtigung des aktuellen Status des laufenden Ankaufskreditvertrages, die aktuellen Personalien des KN sowie die aktuellen Daten des Finanzierungsobjektes. Wenn der KN dieses Service wünscht, bedarf es der Zustimmung des KN an die BANK, dass die BANK folgende personenbezogenen Daten an den Verkäufer und den Importeur übermittelt: Vor-, Nachname, Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, ob der KN eine Zustimmung zur Bewerbung abgegeben hat, sowie Daten zur Finanzierung- bzw. zum Finanzierungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN), Art des finanzierten Fahrzeugs (neu/gebraucht), Autokennzeichen, Finanzierungsprodukt (z.B. Kredit, Leasing), Ballonbetrag bzw. Restwert, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Laufzeit des Vertrags, Vertrags-Zinssatz, Finanzierungsbetrag, Kautionsbetrag, monatliche Zahlungen, ausstehender Saldo, Subventionierter Vertrag (ja/nein) und Händleridentifikationskennung).

- Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken gemäß Punkt 24.1. zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at widerrufen werden.
- Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zur Werbung von Versicherungsprodukten gemäß Punkt 24.2. zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at widerrufen werden.
- Der KN stimmt der Weiterleitung aller seiner aufgelisteten personenbezogenen Daten an die Ford Motor Company (Austria) GmbH sowie an den Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG, bei dem der KN den Vertrag abgeschlossen hat, durch die BANK zu deren Werbezwecken im Zusammenhang mit Ford Produkten und Dienstleistungen zu. Die Daten, welche die BANK im Einzelnen auf Basis dieser Einwilligung an die Ford Motor Company (Austria) GmbH oder an Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG übermittelt, sind unter Punkt 3 (Marketing) ersichtlich. Der KN entbindet die BANK hinsichtlich der Weiterleitung seiner Daten in Zusammenhang mit dem Vertrag oder begleitenden Werbemaßnahmen der Ford Motor Company (Austria) GmbH sowie begleitenden Werbemaßnahmen von Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG, mit dem der KN den Vertrag abgeschlossen hat, an die Ford Motor Company (Austria) GmbH und an Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs 2 Z 5 BWG. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt, Österreich oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der Widerruf wird von der BANK an die Ford Motor Company (Austria) GmbH weitergeleitet.
- Der KN entbindet die BANK hinsichtlich der Weiterleitung seiner Daten gemäß Punkt 23.4.b) an den KSV, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und dem KSV direkt geltend machen.
- Der KN stimmt der Weiterleitung seiner Daten durch die Santander Consumer Bank („BANK“) an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, und der Entbindung vom Bankgeheimnis der BANK im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG zum Zweck der Datenübermittlung an die CRIF GmbH gemäß Punkt 23.4 d) zu. Diese Einwilligung kann bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at widerrufen werden. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und der CRIF GmbH direkt geltend machen.
- Der KN bestätigt auf eigene Rechnung (nicht im Auftrag/in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Ankaufskreditantrages bestätigt der KN:

- Unbeschadet des Weiterbestands des Rücktrittsrechts gem. Pkt. 16 dieses Ankaufskreditantrages mit der Erfüllung des Ankaufskreditvertrages durch die BANK innerhalb der Rücktrittsfrist gem. § 12 VKrG (Punkt 16 des Ankaufskreditantrages) einverstanden zu sein.
- In Kenntnis zu sein, dass die BANK den Ankaufskreditantrag durch ein Kreditannahmeschreiben annimmt, somit die Ausfertigung des Ankaufskreditantrages, welche bei dem KN und MS verbleibt, gemeinsam mit dem Kreditannahmeschreiben der BANK, die Vertragsurkunde bildet.
- Dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere die Berücksichtigung der laufenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsrechnung), Bedenken hinsichtlich der Leistbarkeit des gegenständlichen Ankaufskredites ergeben haben, die BANK daher Zweifel an der vollständigen Erfüllung (vollständige Bezahlung der jeweils fälligen Raten bzw. Rückführung des gesamten aushaftenden Saldos bei Beendigung des Ankaufskreditvertrages) des Ankaufskreditvertrages hegt.
- Dem gegenständlichen Ankaufskreditantrag sind folgende Dokumente angeschlossen:
- Der KN entbindet die BANK neben den oben genannten Daten weiters hinsichtlich der Weiterleitung der Fahrgestellnummer des o.a. Fahrzeugs an die Ford Motor Company (Austria) GmbH im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis zum Zweck der Inanspruchnahme der von Ford Motor Company (Austria) GmbH und/oder Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG gestützten Finanzierungsaktionen. Ebenfalls entbindet der KN die BANK vom Bankgeheimnis hinsichtlich des Übermittels der in Pkt. 23.2 genannten Daten an Ford Werke GmbH und Ford Motor Company Limited zum Zwecke des Durchführens von Auditing-Maßnahmen zur Überprüfung des Einhaltens der Kooperationsvereinbarung zwischen der BANK und der Ford Motor Company (Austria) GmbH. Der KN nimmt weiters zur Kenntnis, dass die oben genannten Rechtsträger in Bezug auf allfällige Bankgeheimnis-Informationen des KN nicht an das Bankgeheimnis gebunden sind. Der KN kann diese Einwilligung gegenüber der BANK jederzeit widerrufen: Per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt, Österreich oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at. Der Widerruf wird von der BANK an die Ford Motor Company (Austria) GmbH weitergeleitet. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VKrG

Wien - Innere Stadt, 03.08.2020

Kreditnehmer

Identitätsprüfung durch: Zum Beispiel GesmbH TESTBESCHRIFTUNG
Unterschrift in meiner Gegenwart geleistet. Die Identität des Kreditnehmers geprüft.

am: 03.08.2020

Unterschrift des Verkäufers